



Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft
Wien, FN 40643 w

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
98. ordentliche Hauptversammlung
29. Mai 2013

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2012

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Aufsichtsrat schlägt vor, auf das Grundkapital eine Dividende in der Höhe von € 0,52 / Aktie auszuschütten und den, nach der Ausschüttung verbleibenden Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.



5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH (1020 Wien, Praterstraße 62-64), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 zu bestellen.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 10 der Satzung aus mindestens drei, höchstens jedoch zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus acht Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 29. Mai 2013 endet die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Erwin Bundschuh und Dr. Ernst Burger und Otto Wilhelm Riedl, BA.

Im Hinblick auf die Beendigung der Funktionsperiode von drei Aufsichtsratsmitgliedern wären nunmehr drei Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl von acht Mitgliedern wieder zu erreichen.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats beruhen auf einer Empfehlung des Nominierungs-/Vergütungsausschusses. Die Empfehlung wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Ernst Burger, Otto Wilhelm Riedl, BA und Mag. Karin Trimmel mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitzuzählen ist. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtags zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, auslaufen.

Die Genannten haben Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 22. Mai 2013 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am 17. Mai 2013 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 5 „Grundkapital“, 6 „Aktien“, 7 „Aktienurkunden“ und 16 „Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung“, zur Anpassung der Satzung an die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 sowie zur Umstellung eines Teils der Inhaberaktien auf Namensaktien

Mit 01.08.2011 ist das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 in Kraft getreten, welches auch zu Änderungen im Aktiengesetz geführt hat.

Mit dem GesRÄG 2011 wurde Zwischenscheine abgeschafft.

Börsennotierte Aktiengesellschaften haben Inhaberaktien in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und die Sammelurkunden bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG (in Österreich OeKB) oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Dies bedeutet auch die Depotpflicht von Inhaberaktien.

Weiters soll ein Teil der effektiven, schon bisher in der Gesellschaftskasse verwahrten Inhaberaktien mit Zustimmung der betref-

fenden Aktionäre auf Namensaktien umgestellt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, in diesem Sinne die Änderung der Satzung in den §§ 5 „Grundkapital“, 6 „Aktien“, 7 „Aktienurkunden“ und 16 „Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung“, gemäß Beilage, in welcher die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind, zu beschließen.

Beilage: Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen

Wien, am 10. April 2013

Der Aufsichtsrat

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Manner', written in a cursive style.

Dr. Carl Manner

(Vorsitzender)